

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Waidmannsheil Tüchersfeld 1906 e.V.

und hat seinen Sitz in

Tüchersfeld (Stadt Pottenstein).

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Er wird verwirklicht durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen und das sportliche Schießen, sowie das Fördern und Pflegen des Schützen- und Volksbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;

b) durch Austritt;

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

c) durch Ausschluss;

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst eine Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird, außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr, je nach Waffenart, zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vereinsausschuss.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt),
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.:

Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) besteht aus einem 1. und 2. Vorstand (Schützenmeister), 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und den 1. Sportleiter. Die beiden Vorstände (Schützenmeister) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstandes (2. Schützenmeisters) wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes (1. Schützenmeisters).

Die Mitglieder der Vorstandschaft (Schützenmeisteramtes) werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes, des Schatzmeisters und des Schriftführers muss bei mehreren Kandidaturen für das jeweilige Amt in geheimer Wahl auf Stimmzettel durchgeführt werden. Bei nur einer Kandidatur wird per Handzeichen gewählt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes (1. Schützenmeisters). Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.:

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) und **fünf**

Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf **sieben**, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf **neun**.

Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Spartenleiter und ihre Vertreter sind zugleich Beisitzer.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die **gleiche Dauer** durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1., bzw. 2. Vorstand (Schützenmeister) einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten für die Vereinsführung, wie Telefon-, Porto-, Materialkosten werden ersetzt, sonstige Kosten, wenn sie durch Vorstandschaftsbeschluss festgesetzt wurden.

Zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Vorstand (1. Schützenmeister), im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand (2. Schützenmeister), durch **Einladungshinweis auf der vereinseigenen Homepage** oder durch Anschlag an den bekannten vereinseigenen Anschlagtafeln, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Vorstandes (Schützenmeisters) über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
- c) der Rechnungsprüfer
- d) der Sport- und Spartenleiter

2. Entlastung der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)

3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt), des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer

4. Satzungsänderungen

5. Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand (Schützenmeister) eingereicht wurden.

Über die Anträge, die nicht eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) abgestimmt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes (Schützenmeisteramtes) richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist, **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder**, beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine (3/4) **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von **3 Jahren**. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es fordern, oder (1/3) **Eindrittel** der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von (3/4) **Dreiviertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Stadt Pottenstein**, die es ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige** Zwecke im **Ortsteil Tüchersfeld** zu verwenden hat.

Ort: Tüchersfeld

Datum: 15.01.2020